

Schulordnung

(Schüler und Schülerinnen werden nachfolgend als SuS bezeichnet)

1. Grundsatz

- Die Schulordnung basiert auf dem Aargauischen Schulgesetz vom 17. März 1981 und der Verordnung über die Volksschule vom 26. Juni 2012.
- Sie legt die gemeinsamen Werte, Regeln, Pflichten und Verhaltensweisen fest, die zu einem harmonischen und sicheren Schulalltag beitragen.
- Leitbild und Schulkodex (siehe Schulhomepage: www.schule-oeschgen.ch) sind Teil dieser Schulordnung. Die Klassenlehrpersonen besprechen den Schulkodex mit den SuS regelmässig bzw. anfangs Schuljahr.
- Bei Fragen, Unklarheiten oder Differenzen soll frühzeitig das Gespräch mit der Lehrperson gesucht werden. Bei Bedarf ist die Schulleitung zu orientieren und gegebenenfalls miteinzubeziehen.

2. Organisatorisches

Unterrichtsbeginn und -ende

- Die Eltern sind verpflichtet, ihre Kinder rechtzeitig und gemäss Stundenplan in den Unterricht zu schicken und deren rechtzeitige Rückkehr zu überwachen.
- Die Aufsichtspflicht der Lehrpersonen beschränkt sich auf den Unterricht inklusive Pausen. Vor und nach dem Unterricht liegt die Verantwortung bei den Eltern. Die Kinder sollen 5 Minuten jedoch frühestens 15 Minuten vor Schulbeginn auf dem Schulareal sein.

Pausen

- Die **grossen Pausen** verbringen die SuS draussen auf dem Pausenplatz oder dem Sportplatz.
- Das Schulareal darf während der Unterrichtszeiten und der Pausen nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen werden.

Kleidung / Haus- und Turnschuhe

- Wir unterscheiden zwischen Schul- und Freizeitbekleidung. Bauchfreie T-Shirts, tiefe Ausschnitte, Hotpants gehören zur Freizeitbekleidung und nicht in die Schule.
- In den Schulzimmern tragen die SuS Hausschuhe (Finken), im Turnunterricht Non-marking-Turnschuhe oder Turnschlappchen und im Werkraum aus Sicherheitsgründen normale Schuhe.
- Die Kleidung sollte der Witterung angepasst sein. Im Kindergarten benötigen die Kinder eine Regenjacke und eine Regenhosen sowie Wanderschuhe für den Wald.
- Kleider und Sporttaschen werden in der Garderobe aufbewahrt.
- Die SuS nehmen alle Kleider inkl. Sportkleider Ende Schulwoche mit nach Hause. Die Hausschuhe bleiben in der Schule.

Schulweg

- Auf dem Schulweg stehen die SuS unter elterlicher Obhut. Die Eltern sind verantwortlich, dass die Verkehrsregeln eingehalten werden und die SuS sich rücksichtsvoll verhalten.
- Die Benützung von Mofas, Velos, Rollbrettern, Skates u. dgl. ist auf dem Schulweg und während der Unterrichtszeiten auf dem Schulareal nicht erlaubt. In begründeten Fällen kann bei der Schulleitung ein Antrag für die Benützung des Velos auf dem Schulweg gestellt werden.

Schulbesuche

- Elternbesuche (1-2 Lektionen) und Gespräche sind erwünscht und nach Voranmeldung möglich. Um den Unterricht nicht unnötig zu stören, muss der Besuch zum Stundenanfang erfolgen.

Absenzen

- Alle Absenzen sind der Schule vor Unterrichtsbeginn via Klapp (Absenzentool) mitzuteilen. Erscheinen die SuS unentschuldigt nicht zum Unterricht, erkundigt sich die Lehrperson bei den Eltern nach dem Verbleib (Sicherheitsaspekt).
- Auf Verlangen der Lehrperson oder der Schulleitung ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- Arzttermine u. dgl. sollen nach Möglichkeit **ausserhalb der Unterrichtszeit** vereinbart werden. Ist dies in Ausnahmefällen nicht möglich, informieren die Eltern die Lehrperson frühzeitig über die Absenz.
- Der während der Absenz versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind **unaufgefordert** nachzuholen.
- Die Teilnahme an Schulanlässen ausserhalb der ordentlichen Unterrichtszeiten ist grundsätzlich obligatorisch. Sind SuS aus wichtigen Gründen verhindert, muss von den Eltern eine schriftliche, begründete Abmeldung bei der Klassenlehrperson erfolgen.

Freie Schultage / Urlaub (-> Homepage Formulare, Urlaubsgesuch / Dispensantrag für SuS)

- Gemäss § 38 Abs. 1 des Schulgesetzes haben SuS Anspruch auf einen **freien Schulhalbtage (Jokertag) pro Quartal**. Innerhalb eines Schuljahres können diese Halbtage kumuliert bezogen werden. Der Bezug ist von den Eltern so früh wie möglich, spätestens zwei Tage im Voraus per Klapp bei der Lehrperson anzumelden.
- Die Teilnahme an besonderen Schulanlässen wie Schulreisen, Heimattag, Schullager, Schulschlussfeier ist obligatorisch. An den Schulanlässen dürfen keine freien Halbtage (Jokertage) bezogen werden.
- Die Klassenlehrperson kann pro Schulhalbjahr aus wichtigen Gründen einen zusätzlichen Urlaub bis zu einem Tag gewähren.
- Die Eltern haben das Recht, ihr Kind für insgesamt 10 Tage während der Kindergarten- und Primarschulzeit beurlauben zu lassen. Die Tage können einzeln oder am Stück bezogen werden. Dabei werden alle Tage des Urlaubs als **ganze Tage** berechnet. Die Urlaubstage sind nicht mit den freien Schulhalbtagen gemäss § 38 kumulierbar. Der Bezug ist mindestens vier Wochen im Voraus bei der Schulleitung anzumelden.
- Gemäss § 13 der Verordnung über die Volksschule kann die Schulleitung SuS aus folgenden Gründen vom Unterricht beurlauben:

- a) Besondere Anlässe im persönlichen Umfeld der SuS
- b) Hohe religiöse Feiertage oder entsprechende besondere Anlässe
- c) Vorbereitung und aktive Teilnahme an bedeutenden wissenschaftlichen, kulturellen und sportlichen Anlässen
- d) Aussergewöhnlicher Förderbedarf von besonderen Begabungen

Ein entsprechendes Gesuch ist mindestens vier Wochen im Voraus via Klassenlehrperson an die Schulleitung zu richten.

- Der während desurlaubes versäumte Lernstoff und die Hausaufgaben sind **unaufgefordert** nachzuholen.

Dispensation vom Turnunterricht

- Längere oder gänzliche Befreiung vom obligatorischen Turnunterricht ist nur aufgrund eines Arzteugnisses möglich.

Benützung des Pausenplatzes und der Sportanlage

- Während den Unterrichtszeiten ist die Benützung von Pausenplatz sowie rotem Sportplatz der Schule vorbehalten.
- Das Befahren der gesamten Sportplatzanlage (Hartplatz und Spielwiese) mit Motorfahrzeugen, Mofas, Scootern, Velos, Laufräder etc. ist nicht gestattet (Benützungsreglement Gemeindelienschaften).
- Das Spielen mit Nerf-Pistolen oder ähnlichen Spielzeugwaffen ist auf dem Schulgelände nicht gestattet.
- Die Turnhalle darf nur mit Hallenturnschuhen betreten werden. In der Turnhalle und in den Garderoben dürfen keine Süssgetränke und Speisen konsumiert werden.
- Das Werfen von Schneebällen ist nur auf der Wiese neben dem Sportplatz gestattet. Alle weiteren Bereiche des Schulareals sind schneeballfrei!

3. Verhalten

Grundsätzliches

- Den Weisungen der Lehrpersonen, der Schulleitung und des Hauswarts ist Folge zu leisten.
- Das Ballspielen im Schulhaus und in der Pausenhalle ist verboten.

Elektronische Geräte

- Der Gebrauch von elektronischen Geräten (Handy, Walkie-Talkie und ähnliche) ist auf dem ganzen Schulgelände nicht gestattet. Ausnahmen sind schriftlich mit der Lehrperson zu vereinbaren. Smart-Watches dürfen nur getragen werden, wenn sie einen Schulmodus haben und dieser eingeschaltet ist. Die Schule lehnt jede Haftung für private elektronische Geräte ab.

Disziplin

- Von den SuS wird ein altersgemässes, soziales Verhalten verlangt. Lehrperson oder Schulleitung können bei unkorrektem Verhalten disziplinarische Massnahmen anordnen.

Sorgfaltspflicht

- Zu den Gebäuden, Anlagen und dem Schulmaterial ist Sorge zu tragen. Beschädigungen sind umgehend zu melden.

- Mutwillige Beschädigungen werden auf Kosten des Verursachers oder der Verursacherin behoben oder ersetzt.
- Verlorenes Schulmaterial muss auf eigene Kosten ersetzt werden.

Sauberkeit und Ordnung

- Jeder trägt zur Sauberkeit und Ordnung in Klassenräumen, auf dem Schulhof und in den Gemeinschaftsbereichen bei. Abfälle sind in die bereitgestellten Behälter zu entsorgen.
- Bei nasser Witterung kann auf Anweisung des Hauswartes das Betreten der Rasenflächen untersagt werden.

4. Schulgesundheit

- Bei ansteckenden Krankheiten dürfen die Schüler den Unterricht nicht besuchen. Nähere Hinweise siehe Homepage: Regelungen im Krankheitsfall eines Kindes.
- Chronische Krankheiten, Allergien und körperliche Beeinträchtigungen sind der Klassenlehrperson beim Schuleintritt unbedingt mitzuteilen.

5. Fotografieren/Filmen

- Das Fotografieren oder Filmen von Kindern und Lehrpersonen im Unterricht oder auf dem Schulgelände (z.B. anlässlich eines Schulbesuches, Geburtstagsrituals usw.) ist an unserer Schule verboten.

6. Verstöße gegen die Schulordnung

- Bei Verstößen gegen die Schulordnung behalten sich Lehrpersonen und die Schulleitung entsprechende Massnahmen vor.